

UPDATE ÖPNV-RECHT

ERWEITERUNG DER PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON MOBILITÄTSDATEN

Erste Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Im Zuge der [Novelle des Personenbeförderungsgesetzes](#) wurde in § 3a PBefG für Unternehmer und Vermittler die Pflicht zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten aufgenommen. Einzelheiten zur Bereitstellung über den bei der Bundesanstalt für Straßenwesen eingerichteten Nationalen Zugangspunkt regelt die Mobilitätsdatenverordnung (MDV).

Zum 01.01.2022 treten § 3a Abs. 1 Nr. 1 c) und Nr. 2 a) PBefG in Kraft. Unternehmer und Vermittler sind dann verpflichtet, statische Daten über Infrastrukturen des Linienverkehrs und statische Daten des Gelegenheitsverkehrs bereitzustellen. Damit erreicht die Pflicht zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten nun auch den Gelegenheitsverkehr.

In diesem Zuge wird auch die MDV geändert. § 3a Abs. 5 PBefG bestimmt, dass Daten vorrangig an Systeme auf Länderebene zu liefern sind, die der landeseinheitlichen Datenzusammenführung dienen. Diese Ausnahme erstreckt die MDV auch auf Systeme, die von den Gemeinden betrieben werden. Die Änderungsverordnung sieht nun vor, dies auf jene Systeme zu erweitern, die von Gemeindeverbänden betrieben werden.

Im Anhang der MDV werden das Format und die Struktur der Daten durch Verweise auf technische Standards festgelegt. Die Änderungsverordnung trifft für die neu erfassten Daten ebenfalls solche Festlegungen. Bezüglich eines Teils der neu aufgenommenen Daten bestimmt der Anhang der MDV allerdings lediglich das zu verwendende Datenformat, nicht aber einen technischen Standard. Gemäß § 3 Satz 2 MDV gilt zwar der Vorrang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 und damit auch der dort jeweils festgelegte technische Standard. Dort sind aber nicht alle Daten erfasst, die in § 3a Abs. 1 Nr. 2 a) PBefG genannt werden. Die Verwendung des technischen Standards NeTEx/VDV-462 scheint aber auch für diese Daten rechtmäßig und zweckmäßig.

Derzeit profitieren Einzelunternehmer von der Ausnahme zur Datenbereitstellung nach § 3a Abs. 3 PBefG, eine solche Ausnahme kennt die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 nicht. Danach ist die Bereitstellung statischer Daten spätestens zum 01.12.2023 verpflichtend. Die Bedeutung der Verfügbarkeit von Mobilitätsdaten wird weiter zunehmen. Sicher ist bereits, dass zum 01.07.2022 auch dynamische Daten des Linien- und des Gelegenheitsverkehrs bereitzustellen sind. Unternehmern und Vermittlern sowie Aufgabenträgern und Genehmigungsbehörden ist zu raten, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.